

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume)

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen, Tiere, Pflanzen und auf Stadtbiotope,
- d) zum Erhalt oder zur Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
- e) zum Erhalt und zur Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume,
- f) zum Erhalt und zur Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. (1) LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert am 08.07.2021 durch Artikel 2 des Gesetzes (GV. NRW. S. 904).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Bäumen erklärt. Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor

Gefährdung zu bewahren.

- (2) Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm-, und Kronenbereich) von:
- Laubbäumen mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang (StU) unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - Nadelbäumen mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang (StU) unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - Obstbäumen (als Hochstamm) mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 40 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang (StU) unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - Mehrstämmigen Bäumen, wenn die Summe der Stammumfänge (StU) den vorgenannten Angaben aus a), b) bzw. c) entspricht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang (StU) von 30 cm aufweist.
 - Bäumen ungeachtet ihres Stammumfanges (StU), wenn sie als Ersatzpflanzung nach § 8 dieser Satzung dienen.
- (3) Diese Satzung gilt ebenso für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. (2) nicht vorliegen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Absatz (1) liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (3) Eine Beeinträchtigung des Wachstums im Sinne des Absatz (2) ist gegeben, wenn
- Baumkronen über das zu Pflege- und Erhaltung des Baumes erforderliche Maß beschnitten werden. Hierbei wird ein Eingriff, sofern er > 50% der Krone betrifft, einer Fällung gleichgesetzt.
 - der Stamm oder Hauptäste durch mechanische Eingriffe oder das Einbringen von Fremdkörpern beschädigt werden.
 - Störungen im „Kronentraufbereich“ (Wurzelbereich unterhalb der Krone plus 1,5m) von Bäumen ausgeführt werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Bodenoberflächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Decken
 - Bodenoberflächenverdichtung durch das Befahren von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Maschinen, Müllentsorgungseinrichtungen oder ähnlichem,
 - Lagerung von Bauschutt oder Baumaterial,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Verlegung von Leitungen oder Kabeln,
 - Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
 - Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen oder anderen chemischen Stoffen sowie Abwässern,
 - Unterhalten von Feuern (z.B. verbrennen von Abfällen).
- (4) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von geschützten Bäumen in öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare

Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Wesseling vorab unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind.
- (2) Die Stadt Wesseling kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Sicherung von geschützten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Sofern dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung dieser Maßnahmen nicht selbst zugemutet werden kann, ist die Durchführung durch die Stadt Wesseling oder durch von ihr Beauftragte zu dulden.
- (4) Kommt der Eigentümer oder sonstige Berechtigte angeordneten Maßnahmen an geschützten Bäumen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Wesseling nicht nach, ist die Durchführung durch die Stadt Wesseling oder durch von ihr Beauftragte zu dulden und die entstandenen Kosten sind zu erstatten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 sind genehmigungspflichtig und obliegen der Entscheidung der Stadt Wesseling.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Absatz (4)), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) Bäume im Straßenbegleitgrün oder im Zusammenhang mit Stellplätzen, Parkplätzen oder dem Straßen- / Gehwegs(aus-)bau betroffen sind. Hier ist der Kronentraufbereich nach §4 Absatz (3) ggf. geringer zu bemessen,
 - b) geschützte Bäume näher als 2 m an Räumen stehen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind (lichtes Maß, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden). Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgenannten Räume nicht innerhalb von 5 Jahren zurückgebaut werden,

- c) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,
- d) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- e) Gründe des allgemeinen Wohls oder nach Abwägung öffentlicher und privater Belange ein Überwiegen der privaten Belange dies erfordern.

Als private Belange sind insbesondere bei der Abwägung einzustellen: Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen, Abstand zum Gebäude oder gärtnerische Gestaltung des Grundstückes.

Zu den öffentlichen Belangen zählen die Ziele nach § 1, insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und Verbesserung des Stadtklimas.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragssteller nachzuweisen.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Genehmigungen zum Entfernen oder Verändern geschützter Bäume (Ausnahmen und Befreiungen) sind bei der Stadt Wesseling schriftlich zu beantragen. Über Genehmigungsanträge entscheidet das zuständige Amt. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Der ausgefüllte und unterschriebene „Antrag auf Genehmigung zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume“,
 - b) Eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen (ggf. Vollmacht), sofern Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht übereinstimmen,
 - c) Eine Lageskizze, die den Sachverhalt umfassend beschreibt. Die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sind mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (StU), der ungefähren Höhe und des ungefähren Kronendurchmessers einzutragen und ausreichend darzustellen. Dies ist mit Fotos zu ergänzen.
 - d) Eine schriftliche Begründung zu den Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 Abs. (2), (3) und (4).
 - e) Eine Beschreibung der geplanten Ersatzpflanzung. Sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist sind Gründe darzulegen und eine Erklärung über eine geplante Ausgleichzahlung abzugeben.
- (2) Durch einen Gärtnermeister bzw. Sachkundigen mit vergleichbarer Ausbildung kann bescheinigt werden, dass die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. (2), (3) und (4) zum Antrag nach Absatz (1) erfüllt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des begründeten und vollständigen Antrages bei der Stadt Wesseling dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Prüffrist kann verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. In diesem Fall hat die Stadt Wesseling vor Ablauf der Monatsfrist eine entsprechend begründete Zwischenmitteilung zu erteilen. Die Regelungen des § 8 bleiben hiervon unberührt. Eine Ausnahme hiervon besteht, sofern der Antrag auf Genehmigung Teil eines Baugenehmigungsverfahrens ist.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz (1) eine Genehmigung zur Entfernung erteilt, so hat der Antragsteller für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung in Wesseling auf eigenem Grundstück durchzuführen. Alternativ ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Zahlungen werden zweckgebunden entsprechend § 11 verwendet.

(2) Der Umfang der Ersatzpflanzung bzw. die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, der entfernt, beschädigt oder verändert wurde.

(3) Ersatzpflanzung:

- a) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang (StU) des Baumes, der entfernt, beschädigt oder verändert wurde. Beträgt der Stammumfang (StU) des betroffenen Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 120 cm (bei mehrstämmigen Bäumen in der Summe), ist als Ersatz ein Baum gemäß Anlage "*Liste für die zur Ersatzpflanzung bevorzugt zu verwendenden Gehölze*" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Beträgt der Stammumfang (StU) mehr als 120 cm, ist pro weitere angefangene 40 cm Stammumfang (StU), bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge (StU), gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein zusätzlicher Baum gemäß Anlage "*Liste für die zur Ersatzpflanzung bevorzugt zu verwendenden Gehölze*" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- b) Bei Ersatzpflanzungen mit Laub- oder Nadelbäumen gilt ein Mindeststammumfang (StU) von 18/20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden. Bei Ersatzpflanzungen mit Obstgehölzen gilt ein Mindeststammumfang (StU) von 14/16 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden.

Abweichend von diesen Vorgaben können im begründeten Einzelfall vom Antragsteller auch andere Arten beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet das zuständige Amt der Stadt Wesseling.

- c) Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Genehmigung auszuführen.
- d) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an oder werden entfernt, ist die Ersatzpflanzung auf eigene Kosten zu wiederholen. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Stadt Wesseling schriftlich gemäß den Festsetzungen von § 7 Absatz (1) c) anzuzeigen.
- e) Die Stadt Wesseling wird ausgeführte Ersatzpflanzungen längerfristig dokumentieren und kontrollieren.

(4) Ausgleichszahlung:

- a) Der Wert des Baumes bemisst sich nach dem Stammumfang (StU) des Baumes, der entfernt, beschädigt oder verändert wurde. Beträgt der Stammumfang (StU) des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 160 cm (bei mehrstämmigen Bäumen in der Summe), ist der Wert mit 1.000,- € anzusetzen. Beträgt der Stammumfang (StU) mehr als 160 cm, ist pro weitere angefangene 40 cm Stammumfang (StU), bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge (StU), gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein Betrag von zusätzlich 500,- € anzusetzen.
- b) Die Ausgleichszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Genehmigung entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers an die Stadt Wesseling zu leisten.

(5) Von der Regelung der Abs. (1) und (3) d) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

(6) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz (1) eine Genehmigung zur Veränderung erteilt, so hat der Antragsteller für jede Veränderung eines geschützten Baumes eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese sind abhängig von der Art und dem Umfang der Veränderung und werden in Anlehnung an die Abs. (3) und (4) durch das zuständige Amt der Stadt Wesseling festgelegt.

§ 9

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang (StU), die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Soweit die Kronenauslage von Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht ist dies im Lageplan maßstabsgerecht darzustellen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Genehmigung gem. § 7 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht gesondert vom Baugenehmigungsverfahren. Der Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Abs. (1) und (2) gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört ist verpflichtet, für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung nach § 8 durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Dies ist gegenüber der Stadt Wesseling darzulegen und mit Fotos zu ergänzen. Ist dies nicht möglich, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung nach § 8 durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (3) Für die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Abs. (1) und (2) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß zuzüglich 100 % Zuschlag anzuwenden.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können, wenn sie den Ersatzanspruch nicht an die Stadt Wesseling abtreten, die Verpflichtungen nach den Abs. (1) bis (3) dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten auferlegt werden, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. (1) bis (3) zu erbringen wären. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Folgenbeseitigung auf seinem Grundstück zu dulden.
- (5) Im Fall des Abs. (4) Satz 1 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Wesseling zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung gezielt entsprechend § 1 zu verwenden.

§ 12 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Wesseling sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Wesseling den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 5 Abs. (1) nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 13 Verwaltungsgebühren

(1) Die Stadt Wesseling erhebt Gebühren

- a) für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 7 zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 50,- € als Grundgebühr und 25,- € für jeden Baum, für den eine Entfernung oder wesentliche Veränderung genehmigt wurde,
- b) für die vollständige Ablehnung eines Antrags in Höhe von 50 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr,
- c) für eine teilweise Ablehnung eines Antrags in Höhe von 50 % der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Grundgebühr gem. Absatz (1) a),
- d) für die Verlängerung einer Genehmigung nach § 7 in Höhe von 30,- €.

(2) Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die entstandene Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 14 Gebührenbescheid und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung zu verbinden ist.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. (1) Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten bzw. Anforderungen der §§ 4 und 6 entfernt, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 8 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €

geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 78 Abs. (3) des LNatSchG NRW eingezogen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Anlage
der Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling
- Liste für die zur Ersatzpflanzung bevorzugt zu verwendenden Gehölze -

Hochwachsende und mittelhochwachsende Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie (Marone)
Crataegus laevigata	Zweigrieffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus silvatica	Grünblättrige Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holzapfel
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Holzbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus laevis	Flatterulme

Nadelbäume:

Taxus baccata	Eibe
Pinus nigra	Schwarzkiefer

Alte Obstsorten:

Äpfel:

Malus domestica	„Rote Sterrenette“
Malus domestica	„Rheinischer Krummstiel“
Malus domestica	„Rheinischer Winterrambour“
Malus domestica	„Rheinischer Bohnapfel“
Malus domestica	„Rheinische Schafsnase“
Malus domestica	„Goldpermäne“
Malus domestica	„Schöner von Boskoop“
Malus domestica	„Jacob-Lebel“
Malus domestica	„Kaiser-Wilhelm“
Malus domestica	„Gemeinrat Dr. Oldenburg“
Malus domestica	„Rote Bellefleur“

Birnen:

Pyrus communis	„Gute Graue“
----------------	--------------

Pyrus communis	„Gute Luise“
Pyrus communis	„Alexander Lukas“
Pyrus communis	„Köstliche von Charneux“
Pyrus communis	„Petersbirne“

Pflaumen:

Prunus domestica	„Hauszwetsche“
Prunus domestica	„Bühler Frühzwetsche“
Prunus domestica	„Ersinger Frühzwetsche“
Prunus domestica	„Wangenheimer Frühzwetsche“
Prunus domestica	„Große grüne Reneclode“

Süßkirschen:

Prunus avium	„Große schwarze Knorpelkirsche“
Prunus avium	„Hedelfinger Riesenkirsche“

Abweichend von dieser Liste können im begründeten Einzelfall vom Antragsteller auch andere Baumarten als Ersatzpflanzung beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet das zuständige Amt der Stadt Wesseling.

Die Anlage ist Bestandteil der *2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling*.